

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3230/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

04.07.2017
12.07.2017

Betr.:

Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung des Amtes Dahme/Mark gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einvernehmensherstellung mit der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark mit der Maßgabe, dass diese durch die Stadtverordnetenversammlung in der vorliegenden Fassung beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 22.06.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Die amtsfreien Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark als kommunale Träger sowie freie Träger von Kindertageseinrichtungen legen Elternbeiträge fest und erheben diese.

Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen herzustellen (§ 17 Absatz 3 KitaG vom 27.07.2015).

Grundlage für die Prüfung der Einvernehmensherstellung ist § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG in Verbindung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04. November 2015 (Vorlagennummer 5-2560/15-II) zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sowie die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark.

Dabei ist für die Bemessung der Elternbeiträge die Sozialverträglichkeit ein generelles Gebot. Bezüglich der Konkretisierung des Begriffes Sozialverträglichkeit wird sich orientiert an den Grundsätzen zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung der AG 17¹, die im Juni 2017 auf der Seite der LIGA der freien Wohlfahrtspflege veröffentlicht wurden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, die zwingend in einer Einvernehmensherstellung zu prüfenden Grundsätze mit Erläuterungen aufzuzeigen und damit einen Beitrag zu leisten, dass die Elternbeiträge bei den verschiedenen Trägern im Land Brandenburg nicht so stark variieren. Diese Orientierung wurde durch die Stadt Dahme/Mark bereits berücksichtigt.

Die Satzung des Amtes Dahme/Mark soll der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juli 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden und am 1. September 2017 in Kraft treten (Anlage 1).

Die Einhaltung der Grundsätze wurde mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage 2): Die Satzung des Amtes Dahme/Mark entspricht den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Somit ist Einvernehmen unter der Maßgabe herzustellen, dass die Satzung in vorliegender Fassung durch die Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge beschlossen wird.

¹ Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG, aus Vertretern von Kommunen, Landkreisen, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg